

Beitragsordnung

für den Verein
**„Gesund zwischen Nord- und Ostsee –
 Gesundheits- und Präventionsregion e. V.“**
 mit den Initiativen
„Gesund am NOK“
„Gesund in Nord SH“

Die Mitgliederversammlung des Vereins Gesundheits- und Präventionsregion im Kreis Rendsburg-Eckernförde e.V. hat folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag gemäß den Regelungen in §§ 3 und 4 der Vereinssatzung. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und nicht in Teilbeträge umgerechnet.
2. Die Beiträge werden jeweils im Januar eines Jahres fällig. Beginnt die Mitgliedschaft zu einem späteren Zeitpunkt, werden die Beiträge für das erste Jahr zehn Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.
3. Der jährliche Beitrag beträgt:

für private Personen	50,00 €
für gewerbliche Personen	
GbR ohne Mitarbeiter	100,00 €
GbR mit bis zu 3 Mitarbeitern	150,00 €
für Unternehmen	
bis 10 Mitarbeiter	200,00 €
11 bis 50 Mitarbeiter	350,00 €
51 bis 250 Mitarbeiter	500,00 €
251 bis 500 Mitarbeiter	700,00 €
Über 500 Mitarbeiter	900,00 €
für Vereine und Verbände	
bis 20 Mitarbeiter	250,00 €
21 bis 250 Mitarbeiter	500,00 €
Über 250 Mitarbeiter	750,00 €
Für Vereine können ggf. niedrigere Beiträge mit dem Vorstand vereinbart werden – mindestens jedoch	50,00 €
für gemeinnützige Einrichtungen	
nach Vereinbarung mit dem Vorstand – mindestens jedoch	100,00 €
für Körperschaften	
bis 50 Mitarbeiter in Schleswig-Holstein	250,00 €
ab 51 Mitarbeiter in Schleswig-Holstein	400,00 €
für Kommunen und Gemeinden	250,00 €
für Kreisverwaltungen	400,00 €
für fördernde Mitglieder	
mindestens	50,00 €

4. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr in Höhe von 30,00 €, die mit dem Bescheid über die Aufnahme in den Verein fällig wird.
5. In dem Bescheid über die Aufnahme in den Verein ist der Beitragsbescheid enthalten, aus dem die Höhe des Beitrages, sonstiger Beträge, der Zeitraum, die Zahlungsart und die Fälligkeit hervorgehen. Die Bescheide werden auf elektronischem Wege zugestellt.
6. Für Mitglieder, die Räumlichkeiten oder Personal für die Geschäftsführung des Vereins dauerhaft zur Verfügung stellen, kann die Beitragspflicht entfallen. Der Wegfall der Beitragspflicht muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Gleiche gilt für die Aufnahmegebühr.
7. Der Vorstand des Vereins kann in Einzelfällen Gebühren und Beiträge teilweise erlassen oder stunden.
8. Diese Beitragsordnung kann von der Mitgliederversammlung durch Beschluss geändert werden.

Der Beitragsordnung wurde zugestimmt in der Mitgliederversammlung vom 01.06.2022.